

Sozialgericht Neuruppin

Az.: S 17 AS 224/24 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Volker Gerloff
2. Hinterhof, 1. OG
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin

gegen

Landkreis Oberhavel, Jobcenter
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg

- Antragsgegner -

Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf
Kelchstraße 17 - 23, 12169 Berlin

- Beigeladener -

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Brems am 19. April 2024 beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellern vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von monatlich 563,00 Euro für den Zeitraum vom 4. April 2024 bis zum 30. September 2024, längstens aber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, zu zahlen.**
- 2. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.**
- 3. Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Neuruppin mit Wirkung vom 04.04.2024 Prozesskostenhilfe bewilligt und**

Rechtsanwalt Volker Gerloff, 2. Hinterhof, 1. OG Immanuelkirchstraße 3 - 4 10405 Berlin, beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners, ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren.

Die am [REDACTED] 1979 geborene Antragstellerin ist ukrainische Staatsangehörige. Am 22.08.2022 reise sie nach Deutschland ein, wo sie zunächst bis zum 02.08.2023 in Berlin unter der Adresse Potsdamer Str. 10A in 12205 Berlin - Lichtenfelde wohnhaft war. Am 14.12.2022 erteilte das Landesamt für Einwanderung Berlin ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), dessen Geltungsdauer bis zum 24.03.2024 befristet war. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Weiterhin ist auf dem Aufenthaltstitel vermerkt, dass eine Wohnsitznahme in Berlin erforderlich sei.

Mit Bescheid vom 27.07.2023 bewilligte das beigeordnete Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf der Antragstellerin für den Zeitraum 01.06.2023 bis 31.05.2024 Leistungen für den Regelbedarf nach dem SGB II in Höhe von 502,00 Euro für die Monate 06/2023 bis 02/2024 und in Höhe von 401,60 Euro. Für die Zeit ab 25.03.2024 gewährte der Antragsgegner keine Leistungen mehr, was er damit begründete, dass die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin am 24.03.2024 auslaufe und ein Nachweis für die Fortgeltung ihres Aufenthaltsrechts nicht vorliege.

Anfang August 2023 zog die Antragstellerin nach Kraatz in Brandenburg um, wo sie seither mietkostenfrei ein Zimmer in der Wohnung des Herrn [REDACTED] in der Lindenstraße 20 in 16775 Kraatz/Gransee bewohnt. An 02.08.2023 teilte die Antragstellerin dem Beigeladenen schriftlich mit, dass sie sich „beim Jobcenter ab(melde)“.

Der Beigeladene hob daraufhin die in dem Bescheid vom 27.07.2023 verfügte Leistungsbewilligung ab dem 01.09.2023 auf und forderte Erstattung der für August 2023 gewährten Leistungen (Bescheid vom 07.08.2023). Seine Entscheidung stützte er auf § 40 Abs. 1 und 2 SGB II, § 330 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 48 Abs. 1 SGB X und führte zur Begründung aus, dass sich die Klägerin zum 02.08.2023 aus dem Leistungsbezug abgemeldet habe. Sie habe damit ab diesem Datum auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt der Bescheid vom 07.08.2023 nicht.

Mit Schreiben vom 18.08.2023 teilte der Beigeladene der Antragstellerin mit, dass für ihren neuen Wohnort das Jobcenter des Antragsgegners im Landkreis Oberhavel zuständig sei. Zugleich empfahl er ihr, dort bis zum 31.08.2023 vorstellig zu werden, um eine Unterbrechung des Leistungsbezugs zu vermeiden.

Mit weiterem Schreiben vom selben Tag, das mit „Zuständigkeitserklärung nach § 36 SGB II“ überschrieben war, bat der Beigeladene den Antragsgegner darum, die

persönliche Vorsprache der Antragstellerin beim ihm zu überwachen und Leistungen für den Regelbedarf frühestens nach dem 31.08.2023 zu erbringen.

Am 22.08.2023 stellte die Antragstellerin bei dem Antragsgegner einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

Mit Schreiben vom 23.08.2023 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin auf, verschiedene Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen. Hierfür setzte er eine Frist bis zum 26.09.2023. Zugleich belehrte er die Antragstellerin darüber, dass Leistungen versagt werden könnten, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkomme. Auf das Schreiben wird verwiesen analog § 136 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Am 23.09.2023 reichte die Antragstellerin den ausgefüllten und unterschriebenen Hauptantrag mit den Anlagen VM, EK und KdU beim Antragsgegner ein. Die Anlage KdU enthielt einen von Herrn [REDACTED] unterzeichneten handschriftlichen Vermerk, wonach die Antragstellerin bei ihm wohne und er keine Kosten der Unterkunft und Heizung geltend mache. Außerdem legte die Antragstellerin dem Antragsgegner eine Kopie ihres Reisepasses mit der darin eingetragenen Aufenthaltserlaubnis sowie eine von ihr ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zum Aufenthaltsrecht“ vor.

Der Beklagte erließ daraufhin einen Versagungsbescheid, mit dem er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz versagte (Bescheid vom 05.10.2023). Seine Entscheidung begründete er damit, dass die Antragstellerin die mit Schreiben vom 23.08.2023 angeforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt habe. Insbesondere fehlten weiterhin Kontoauszüge sowie der Nachweis zur aktuellen Krankenkasse.

Im November 2023 reichte die Antragstellerin die in dem Bescheid vom 05.10.2023 bezeichneten Auskünfte und Unterlagen ein (vgl. Bl. 43 – 55 der eVerwaltungsakte des Antragsgegners).

Mit Schreiben vom 10.11.2023 forderte der Antragsgegner von der Antragstellerin die Vorlage des letzten Bewilligungsbescheides des Jobcenters Berlin sowie Auskünfte dazu, in welchem Verhältnis sie zu Herrn [REDACTED] stehe. Weiterhin forderte er sie auf, die in ihrem Aufenthaltstitel eingetragene Wohnsitzauflage streichen zu lassen.

Am 14.11.2023 führte der Bedarfsermittlungsdienst des Antragsgegners einen Hausbesuch in der Wohnung des Herrn [REDACTED] durch. Auf Begehungsniederschrift vom selben Datum wird verwiesen analog § 136 Abs. 2 SGG.

Nachfolgend reichte die Antragstellerin beim Antragsgegner verschiedene Unterlagen des Beigeladenen ein, darunter einen vom diesem ausgestellten Nachweis über den dortigen Leistungsbezug im Zeitraum 01.06.2023 bis 31.08.2023 und den Aufhebungsbescheid vom 07.08.2023. Weiterhin teilte sie mit, dass sie versucht habe, beim Ausländeramt Oranienburg wegen der Wohnsitzauflage vorzusprechen, das sich aber für nicht zuständig erklärt habe (Schreiben vom 21.11.2023). Die Antragstellerin reiche eine Vollmacht ein, wonach sie Herrn [REDACTED]

■■■■ bevollmächtigte, alle Angelegenheiten bezüglich ihrer Bürgergeldleistungen zu klären. Am 17.12.2023 übersandte die Antragstellerin einen an das Landesamt für Einwanderung Berlin adressierten handschriftlichen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage.

Mit Schreiben vom 28.12.2023 leitete der Antragsgegner den „Erstantrag“ der Antragstellerin an den Beigeladenen weiter. Nach Prüfung des Sachverhalts sei festgestellt worden, dass die Antragstellerin eine Wohnsitzauflage für Berlin habe und die Zuständigkeit somit bei dem Beigeladenen liege. Der Erstantrag sei am 01.09.2023 gestellt und mit Datum vom 05.10.2023 versagt worden. Die fehlenden Unterlagen habe die Antragstellerin dann am 07.11.2023 beim Antragsgegner eingereicht. Die Antragstellerin habe beim Landesamt für Einwanderung bereits einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage gestellt, dem bislang noch nicht stattgegeben worden sei.

Der Beigeladene teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 12.01.2024 mit, dass der Antragsgegner den dort gestellten Leistungsantrag an ihn weitergeleitet habe. Zugleich forderte er die Antragstellerin auf, einen Weiterbewilligungsantrag zu stellen und die betreffenden Antragsunterlagen nebst Anlagen ausgefüllt bei ihm einzureichen. Dem kam die Antragstellerin am 05.02.2024 nach.

Mit Bescheid vom 09.02.2024 lehnte der Antragsgegner den Leistungsantrag der Antragstellerin ab. Seine Entscheidung begründete er damit, dass die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Berlin habe, und verwies auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 SGB II. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt der Bescheid nicht.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 04.04.2024 legte die Antragstellerin Widerspruch ein gegen den Aufhebungsbescheid vom 07.08.2023 und den Ablehnungsbescheid vom 09.02.2024. Hinsichtlich des Bescheides vom 07.08.2023 trug ihr Prozessbevollmächtigter vor, dass ein Zuständigkeitswechsel stattgefunden habe. In diesen Fällen habe das bisher leistende Jobcenter weiter Leistungen zu erbringen, bis das neu zuständig gewordene Jobcenter die Leistungsgewährung übernommen habe (§ 2 Abs. 3 SGB X). Hinsichtlich des Bescheides vom 09.02.2024 trug der Prozessbevollmächtigte der Klägerin u.a. vor, dass die benannte Rechtsgrundlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) ersichtlich nicht greife, da die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland habe.

Am 04.04.2024 hat die Antragstellerin über ihren Prozessbevollmächtigten bei dem Sozialgericht Neuruppin die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt und die Verpflichtung des Antragsgegners zur (vorläufigen) Gewährung von Bürgergeld ab dem 04.04.2024 geltend gemacht. Der Versagungsbescheid des Antragsgegners habe sich mit der Nachholung der Mitwirkung der der Wiederaufnahme des Verfahrens erledigt. Der Ablehnungsbescheid des Beigeladenen – offenbar solle damit der Antrag vom 01.09.2023 beschieden sein – sei mit Widerspruch angegriffen worden. Die Verweisung des Antragsgegners an den Beigeladenen sei rechtswidrig gewesen. Zwar bestehe eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG für das Land Berlin. Nach dieser Norm lasse sich jedoch kein zuständiges Jobcenter bestimmen – ein Jobcenter für das Land Berlin gebe es nicht – sodass wieder der Grundsatz nach § 36 Abs. 1 SGB II greife und der Antragsgegner zuständig bleibe. Wäre tatsächlich von einem Zuständigkeitsstreit auszugehen, so ergebe sich der

Anordnungsanspruch jedenfalls aus § 43 SGB I, da der Antragsgegner dann als erstangegangener Träger zur vorläufigen Leistungserbringung verpflichtet sei. Allerdings spreche auch einiges dafür, dass das Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf nach § 2 Abs. 3 SGB X weiter für die Leistungsgewährung zuständig sei. Dem Antrag ist u.a. eine eidesstattliche Erklärung der Antragstellerin beigefügt sowie eine handschriftliche Aufstellung der ihr im Zeitraum Dezember 2023 bis März 2024 von Herrn [REDACTED] gewährten Darlehen. Auf den Inhalt dieser Unterlagen wird verwiesen nach § 136 Abs. 2 SGG analog. Hiernach wird auch verwiesen auf die zur Akte gereichten Kontoauszüge der Antragstellerin für den Zeitraum vom 23.10.2023 bis 09.03.2024 (vgl. Bl. 7 ff. des PKH-Hefts). Zur Frage des Fortbestehens eines Aufenthaltsrechts der Antragstellerin hat der Prozessbevollmächtigte auf die Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzbedürftige aus der Ukraine (UkraineAufenthFGV) vom 28. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 334) verwiesen.

Nach dem schriftlichen Vorbringen beantragt die Antragstellerin sinngemäß,

den Antragsgegner, hinweise den Beigeladenen im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig ab dem 04.04.2024 Bürgergeld zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt nach seinem, schriftlichen Vorbringen,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, dass ein Anordnungsgrund nicht nachgewiesen sei. Die Antragstellerin wohne mietfrei bei Herrn [REDACTED], den sie bevollmächtigt habe, alle Angelegenheiten bezüglich der Bürgergeldleistungen zu klären. Dies spreche dafür, dass die Antragstellerin und Herr [REDACTED] in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben und dieser für den Lebensunterhalt der Antragstellerin aufkomme. Dem Anordnungsanspruch stehe entgegen, dass sich die örtliche Zuständigkeit infolge der für die Klägerin eingetragenen Wohnsitzauflage nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II richte. Hiernach sei nicht der Antragsgegner, sondern der Beigeladene als dasjenige Jobcenter örtlich zuständig, das vor Verlassen des Bundeslandes Berlin für die Antragstellerin zuständig gewesen sei.

Der Beigeladene hat keinen Sachantrag gestellt.

Im Verfahren hat der Beigeladene vorgetragen, dass die Antragstellerin „nicht im Ansatz glaubhaft gemacht“ habe, dass eine existenzielle Notlage bestehe. An der örtlichen Zuständigkeit bestünden Zweifel. Nach Auffassung der Beigeladenen sei das Jobcenter, in dessen Gebiet die oder derjenige Schutzberechtigte im Sinne von § 36 Abs. 2 SGB II seinen Wohnsitz zu nehmen habe, nur dann örtlich zuständig nach dieser Norm, wenn der gewöhnliche Aufenthalt auch tatsächlich in diesem Gebiet begründet worden sei. Im vorliegenden Fall habe die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners begründet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Antragsgegners und des Beigeladenen verwiesen. Diese haben vorgelegen.

II.

1. Der vorliegende Eilantrag zielt im Hauptantrag auf eine Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung von Bürgergeld nach dem SGB II. Die Kammer versteht diesen Antrag so, dass ausschließlich Leistungen für den Regelbedarf begehrt werden. Zwar hat die Antragstellerin ihr Leistungsbegehren nicht ausdrücklich hierauf beschränkt. Jedoch fallen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) unstreitig nicht an, da die Antragstellerin in der Lindenstraße 20 in Kraatz mietfrei wohnt. Bei verständiger Würdigung ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin KdUH nicht geltend macht.

Die Kammer geht weiterhin davon aus, dass die Antragstellerin hilfsweise den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Beigeladenen begehrt. Zwar benennt der Antrag in der Antragsschrift seinem Wortlaut nach nur den Antragsgegner als Adressat des Eilrechtsschutzbegehrens. Bei verständiger Auslegung (nach § 123 SGG) unter Berücksichtigung auch der Antragsbegründung ist zur Überzeugung der Kammer aber davon auszugehen, dass die Antragstellerin hilfsweise eine Verpflichtung des Beigeladenen begehrt, sollte sich der Anspruch gegen den Antragsgegner als nicht durchsetzbar erweisen. Hierfür spricht, dass in der Antragsschrift eine Beiladung des Jobcenters Berlin Steglitz-Zehlendorf beantragt wird („beizuladen: (...“). Außerdem hat der Prozessbevollmächtigte vorgetragen, dass auch ein Anordnungsanspruch aus § 2 Abs. 3 SGB X gegen den Beigeladenen in Betracht komme und dass gegen den Ablehnungsbescheid vom 09.02.2024 Widerspruch eingelegt worden sei. Dieser Widerspruch war zur Überzeugung der Kammer nicht verfristet, da der Ablehnungsbescheid vom 09.02.2024 keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, sodass sich die Frist zur Einlegung des Widerspruchs auf ein Jahr verlängerte (§ 66 SGB I). Der im Hilfsantrag begehrten Regelungsanordnung gegen den Beigeladenen (nach § 86a Abs. 2 Satz 2 SGG i.V.m. § 75 Abs. 5 SGG) steht damit nicht schon entgegen, dass dessen Ablehnungsbescheid in Bestandskraft erwachsen wäre (nach § 77 SGG).

2. Der gegen den Antragsgegner gerichtete Hauptantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

2.1 Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

2.2 Ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG liegt nicht vor. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner am 05.10.2023 einen – zeitlich nicht begrenzten – Versagungsbescheid nach § 66 SGB I gegen die Antragstellerin erlassen hat.

Zwar ist richtige Klageart gegen einen Versagungsbescheid nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I, mit dem der Leistungsträger die begehrten Leistungen - wie hier - ohne weitere Sachprüfung wegen der fehlenden Mitwirkung versagt hat, allein die reine Anfechtungsklage. Denn Streitgegenstand ist in einem solchen Rechtsstreit nicht der materielle Anspruch, sondern die Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren (vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 45/07 R, juris Rn. 12; BSG, Beschluss vom 25.02.2013 – B 14 AS 133/12 B, juris Rn. 5; Voelzke, in: jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2018, Stand 30.10.2020, § 66 Rn. 73). Entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin hat sich der Versagungsbescheid des Antragsgegners durch die unstreitig nachgeholte Mitwirkung auch nicht von selbst erledigt (vgl. Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., § 66 SGB I (Stand: 29.11.2023) Rn. 57).

Eine Entscheidung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG würde dem Antragsteller im Falle eines Versagungsbescheides jedoch nicht zur vorläufigen Leistungsgewährung verhelfen. Es entspricht daher herrschender Auffassung, dass zur Wahrung des gebotenen effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise auch der Erlass einer einstweiligen (Regelungs-)Anordnung i.S.d. § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG begehrt werden kann, obwohl eine Sachentscheidung in der Hauptsache hierüber überhaupt noch nicht vorliegt (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.09.2018 - L 2 AS 1143/18 B ER, juris Rn. 14; Bayerisches LSG, Beschluss vom 21.04.2016 – L 7 AS 160/16 B ER, juris Rn. 20; LSG Thüringen, Beschluss vom 20.09.2012 – L 4 AS 674/12 B ER, juris Rn. 5; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 04.07.2012 – L 13 AS 124/12 B ER, juris Rn. 8). Für einen Anordnungsanspruch ist in solchen Fällen das Vorliegen der Voraussetzungen des Grundsicherungsleistungsanspruchs und deren Glaubhaftmachung maßgeblich, und nicht die Rechtmäßigkeit des Versagungsbescheides (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Juni 2021 – L 3 AS 1681/21 ER-B –, juris Rn. 26).

2.3 Der Zulässigkeit des vorliegenden Eilantrags steht zur Überzeugung der Kammer auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin - soweit ersichtlich - keinen Widerspruch gegen den Versagungsbescheid vom 05.10.2023 eingelegt hat.

(1) Zwar dürfte der Versagungsbescheid des Antragsgegners deshalb bestandskräftig geworden sein (nach § 77 SGG). In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung auch bei Bestandskraft des Versagungsbescheides jedenfalls dann in Betracht kommt, wenn ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X wegen anfänglicher Rechtswidrigkeit offenkundige Erfolgsaussichten hat (Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 25. Februar 2020 – L 8 AS 1422/19 B ER –, juris Rn.28). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Versagungsbescheid vom 05.10.2023 dürfte bereits anfänglich rechtswidrig sein, da zuvor kein den Anforderungen des § 66 Abs. 3 SGB I entsprechender Hinweis auf die Rechtsfolgen ergangen ist. Nach der Rechtsprechung des BSG darf sich dieser Hinweis nicht in einer allgemeinen Belehrung oder der Wiedergabe des Gesetzestextes erschöpfen, sondern es ist ein konkreter, unmissverständlich auf den Fall des Antragstellers bzw. Leistungsempfängers bezogener Hinweis mit Ausführungen darüber erforderlich, weshalb gerade in seinem Fall eine bestimmte Mitwirkungshandlung geboten sei, mit welchen konkreten Leistungseinschränkungen – teilweise oder ganz – er zu rechnen habe, wenn er ohne triftigen Grund der Pflicht nicht nachkomme. Schließlich gehören

hierzu ggf. auch Ausführungen, weshalb der Leistungsträger solche Gründe im vorliegenden Fall für nicht gegeben halte (BSG, Urteil vom 20.03.1980 - 7 RAr 21/79 -; BSG, Urteil vom 25.10.1988 - 7 RAr 70/87 -; vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.12.2017 - L 7 SO 1138/17 - Rn. 35; Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., § 66 SGB I (Stand: 29.11.2023) Rn. 49 m.w.N.). Die Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 66 Abs. 3 SGB I muss sich insbesondere auf die konkret geforderte Mitwirkungshandlung beziehen (LSG Nordrhein-Westfalen v. 12.04.2016 - L 7 AS 258/16 B ER - juris Rn. 10). Dem wird der Hinweis im Schreiben des Antragsgegners vom 23.08.2023 nicht gerecht: Dieser hat den Charakter eines Textbausteins und beschränkt sich weitestgehend auf die Wiedergabe der §§ 60, 66 SGB I, ohne die im Falle der Antragstellerin drohende Rechtsfolge – Entziehung oder Versagung der Leistungen, ganz oder teilweise – konkret zu bestimmen. Damit ist der Hinweis nicht geeignet, die damit verfolgte Warn- und Appellfunktion (vgl. BSG, Urteil vom 12.10.2018 - B 9 SB 1/17 R - juris Rn. 28) zu erfüllen. Zumal nach der Vorlage eines Teils der angeforderten Unterlagen keine erneute Aufforderung erging, die die dann noch offene Mitwirkungshandlung in gebotener Weise konkretisiert hätte. Stattdessen erging sogleich der Versagungsbescheid vom 05.10.2023, der somit schon wegen einer Verletzung von § 66 Abs. 3 SGB I keinen Bestand haben kann.

(2) Hinzu kommt, dass die Antragstellerin die von ihr geforderte Mitwirkung unstreitig nachgeholt hat (vgl. das Schreiben des Antragsgegners an den Beigeladenen vom 28.12.2023: „(...) reichte (...) am 07.11.2023 die fehlenden Unterlagen ein.“). Mit der Nachholung der Mitwirkung wird der Versagungsbescheid rechtswidrig (Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., § 67 SGB I (Stand: 02.12.2022) Rn. 18). Wegen § 67 SGB I kommt dann eine einstweilige Anordnung in Betracht; die Bestandskraft des Versagungsbescheides steht dem nicht entgegen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b Rn. 29b).

(3) Damit bedarf es in dem vorliegenden Eilverfahren keiner Entscheidung, ob der Geltungszeitraum des Versagungsbescheides ggf. dadurch nachträglich beschränkt worden ist, dass die Antragstellerin im Februar 2024 einen neuen Leistungsantrag bei dem Beigeladenen gestellt hat. Die Stellung eines neuen Leistungsantrags führt regelmäßig dazu, dass sich eine zeitlich unbegrenzte Versagungsentscheidung erledigt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn über den neuen Leistungsantrag in der Sache entschieden wird (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23.05.2023 - L 2 AS 128/23 B ER - juris Rn. 22). Der Ablehnungsbescheid des Beigeladenen vom 09.02.2024 stellt eine solche Sachentscheidung dar. Fraglich erscheint aber, ob der Antragsgegner diese Sachentscheidung gegen sich gelten lassen muss. Im Hauptsacheverfahren wird näher zu prüfen sein, ob die zeitliche „Zäsurwirkung“ eines Leistungsantrags (vgl. Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., § 66 SGB I (Stand: 29.11.2023) Rn. 62) auch dann greift, wenn dieser bei einem anderen Leistungsträger gestellt und durch diesen beschieden wird.

2. Der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung ist im Hauptantrag auch begründet. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedurfte es somit nicht mehr.

2.1 Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG können Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu muss der Antragsteller gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4

SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl den geltend gemachten materiellen Rechtsanspruch (Anordnungsanspruch) als auch den Grund, weswegen die Anordnung dringlich ist (Anordnungsgrund) glaubhaft machen.

Vom Bestehen eines Anordnungsanspruchs ist auszugehen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und er deshalb im Hauptsacheverfahren mit seinem Begehren Erfolg hätte. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn es dem Antragsteller unter Abwägung seiner sowie der Interessen Dritter und des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Hierfür muss es aufgrund der glaubhaft gemachten Tatsachen überwiegend wahrscheinlich sein, dass dem Antragsteller bei einem Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens unzumutbare Nachteile entstünden. Ein solcher wesentlicher Nachteil liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller konkret in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder ihm sogar die Vernichtung der Lebensgrundlage droht. Auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die entstehen, wenn das Ergebnis eines langwierigen Verfahrens abgewartet werden müsste, können ausreichen (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 08.03.2023) Rn. 412). Die mit jedem Hauptsacheverfahren zwingend verbundenen zeitlichen Nachteile genügen hingegen nicht (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b Rn. 29a).

Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische Prüfung zu ermitteln. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen und deshalb eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in den Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, ist den Gerichten allerdings eine lediglich summarische Prüfung verwehrt. In diesen Fällen haben sie die Sach- und Rechtslage vielmehr abschließend zu prüfen (BVerfG (K) v. 14.09.2016 - 1 BvR 1335/13 - juris Rn. 20; BVerfG Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05; LSG Nordrhein-Westfalen v. 09.09.2019 – L 7 AS 935/19 B ER –, juris Rn. 16; Bayerisches LSG v. 27.04.2018 – L 11 AS 242/18 B ER –, juris Rn. 13).

Bei offenem Ausgang ist die Entscheidung über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Wege einer Folgenabwägung zu treffen, wenn eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Rahmen des Eilverfahrens nicht möglich ist (vgl. BVerfG (K) v. 14.09.2016 - 1 BvR 1335/13 - juris Rn. 20; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. Januar 2019 – L 23 SO 279/18 B ER –, juris Rn. 21 f.; Bayerisches LSG v. 27.04.2018 – L 11 AS 242/18 B ER –, juris Rn. 13; SG Dortmund, Beschluss vom 27. November 2017 – S 32 AS 4747/17 ER –, juris Rn. 33; Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 08.03.2023) Rn. 499 f.). Zur Vermeidung des Eintritts unwiederbringlicher Rechtsnachteile bedarf es in diesen Fällen einer umfassenden Interessenabwägung, ob dem Antragsteller trotz nicht feststehender Erfolgsaussichten vorläufig Leistungen zu gewähren sind, um den effektiven Schutz der Grundrechte sicherzustellen. Abzuwägen sind die Folgen, die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich in der Hauptsache jedoch herausstellt, dass der geltend gemachte Anspruch besteht, mit denjenigen Folgen, die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber in der Hauptsache herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (Keller, a.a.O., Rn. 29a). In diese

Abwägung sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend einzubeziehen (BVerfG; Aktenzeichen 1 BvR 569/05, Beschluss vom 12. Mai 2005).

2.2 Nach Maßgabe dieser Grundsätze war dem vorliegenden Eilrechtsschutzbegehren im Hauptantrag stattzugeben. Die Antragstellerin hat gegen den Anordnungsgegner einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

2.2.1 Die Antragstellerin hat das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II glaubhaft gemacht.

(1) Sie hat das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze des § 7a SGB II noch nicht erreicht (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II).

(2) Das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit ist, soweit – wie hier – kein Feststellungsverfahren (vgl. § 44a SGB II) eingeleitet worden ist, bereits aus rechtlichen Gründen anzunehmen (stRspr. vgl. BSG, Urteil vom 5. August 2015 – B 4 AS 9/15 R –, juris Rn. 14 m.w.N.; im Anschluss hieran auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.05.2020 - L 18 AS 1812/19 -, juris Rn. 18; vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.08.2020 - L 19 AS 1148/20 B ER, L 19 AS 1149/20 B ER PKH). Die Antragstellerin hat auch Zugang zum Arbeitsmarkt i.S.v. § 8 Abs. 2 SGB II. Zwar erfasste die zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin nach § 24 Abs. 1 AufenthG bis zum 24.03.2024 auch die in dem Aufenthaltstitel vermerkte Nebenbestimmung der Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Jedoch ergibt sich die Fortgeltung sowohl der Aufenthaltserlaubnis als auch der damit verbundenen Auflagen und Nebenbestimmungen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 der am 05.12.2023 in Kraft getretenen Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV) vom 28.11.2023 (BGBl I 2023 Nr. 334) (hierzu nachstehend unter Ziffer 2.2.1 (5)).

(3) Auch die Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin i.S.v. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 9 SGB II ist glaubhaft gemacht. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Die Antragstellerin hat eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt, wonach sie mit Ausnahme der Unterstützungsleistungen des Herrn [REDACTED] über keinerlei eigene Mittel verfüge. Die Kammer wertet dies als glaubhaft zumal nach Aktenlage keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antragstellerin über unbekanntes Einkommen oder Vermögen verfügen könnte. Die von dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vorgelegten Kontoauszüge lassen bis auf vereinzelte Bareinzahlungen in Höhe von 30,00 Euro keine substanziellen Geldzuflüsse erkennen; der Kontostand am 09.03.2024 beträgt 6,73 Euro.

Soweit der Antragsgegner vorträgt, dass eine Bedarfsgemeinschaft mit Herrn [REDACTED] zu vermuten sei, lassen sich der Begehungsniederschrift über den im November 2023 durchgeführten - unangekündigten - Hausbesuch hierfür keine stichhaltigen Indizien entnehmen. In der Begehungsniederschrift vom 14.11.2023 ist vermerkt, dass in dem von der Klägerin genutzten Zimmer „augenscheinlich nur Frau

Osadchuk“ schlafe. Im Übrigen hat der Antragsgegner keine Ermittlungen zur Einkommens- und Vermögenssituation des Herrn [REDACTED] durchgeführt. Selbst wenn eine Bedarfsgemeinschaft bestünde, für die die Kammer derzeit keinen ausreichenden Anhalt sieht, fehlt es jedenfalls an Erkenntnissen dazu, ob bzw. in welcher Höhe berücksichtigungsfähiges Einkommen vorhanden ist. In seinem Schreiben an den Beigeladenen vom 28.12.2023 hat der Antragsgegner weder die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft, noch Zweifel an der vorgetragenen Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin erwähnt, sondern allein auf eine Zuständigkeit des Beigeladenen nach § 36 Abs. 2 SGB II verwiesen. Eine nähere Prüfung der Wohnsituation der Antragstellerin und der als Darlehen bezeichneten Geldzuwendungen des Herrn [REDACTED] muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben; im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren ist hierfür kein Raum.

(4) Die Antragstellerin hat ferner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland i.S.v. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der auch für § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II maßgeblichen Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts setzt voraus, dass sich eine Person tatsächlich an dem betreffenden Ort aufhält, objektive Umstände darauf schließen lassen, dass sie längere Zeit dort verweilen will und der Aufenthalt nicht von vornherein auf Beendigung angelegt, also zukunfts offen ist (vgl. BSG Urteil vom 30.01.2013 - B 4 AS 54/12 R). Die Antragstellerin hält sich seit August 2022 in Deutschland auf und hat hier eine Wohnung genommen. Es bestehen keinerlei vernünftige Zweifel daran, dass der Aufenthalt der Antragstellerin in Deutschland nicht nur vorübergehend i.S.d. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I ist, zumal der Krieg in der Ukraine weiterhin andauert.

Dass sie sich seit ihrem Umzug nach Kraatz außerhalb des Bundeslandes Berlin aufhält steht dem nicht entgegen. Zwar ist die Antragstellerin nach § 12a Abs. 1 AufenthG zur Wohnsitznahme in Berlin verpflichtet. Dies ändert jedoch nichts an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. März 2017 – L 7 AS 228/17 B ER –, juris Rn. 14). Denn nach der Rechtsprechung des BSG zu § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II kann ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nach dieser Vorschrift nicht im Sinne der sog. Einfärbungslehre von rechtlichen Erfordernissen zum Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden (BSG, Urteil vom 30.01.2013 - B 4 AS 54/12 R -, juris Rn. 17; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. März 2017 – L 7 AS 228/17 B ER –, juris Rn. 14 m.w.N.). Abzustellen ist demnach auf die tatsächlichen Verhältnisse.

(5) Die Antragstellerin unterfällt zur Überzeugung der Kammer auch nicht dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a SGB II. Hiernach sind Ausländerinnen und Ausländer nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, die kein Aufenthaltsrecht haben.

Diese Ausschlussregelung greift im Falle der Antragstellerin nicht, da sie im Besitz einer wirksamen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist. Zwar war der in ihrem Ausweisdokument eingetragene Aufenthaltstitel bis zum 24.03.2024 befristet. Allerdings regelt § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV, dass Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, einschließlich

ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fortgelten. Die Fortgeltung ende erst mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin war zu dem angegebenen Zeitpunkt gültig und ist seither nicht im Einzelfall verändert oder aufgehoben worden. Sie gilt deshalb über den 24.03.2024 hinaus fort, ohne dass es einer Verlängerung im Einzelfall bedürfte. Auf die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG kommt es nicht an, da die UkraineAufenthFGV für den Kreis der Ukrainischen Erlaubnisinhaber die speziellere Regelung darstellt. Mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG gelten zugleich auch die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit und die Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG unverändert fort.

2.2.2 Der Antragsgegner ist für den geltend gemachten Anspruch nach §§ 36 Abs. 1 SGB II auch örtlich zuständig.

(1) Dabei kann offenbleiben, ob die Antragstellerin im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" hat. Hierfür spricht, dass sie sich mindestens seit dem 02.08.2023 dauerhaft in Kraatz (Gransee) aufhält, wo sie gemeinsam mit Herrn [REDACTED] eine Wohnung in der Lindenstr. 20 bewohnt. Dass sie dort im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I „nicht nur vorübergehend“ verweilt, ist anzunehmen, da sie nach eigenem Bekunden in Berlin keine Wohnung für sich und ihren Hund gefunden und den Aufenthalt in der Stadt als belastend empfunden hat. Allerdings wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die durchsetzbare räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines Ausländers auf einen bestimmten Teil des Bundesgebiets im Sinne einer Wohnsitzauflage die rechtlich bedeutsame Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts an einem anderen Ort im Bundesgebiet hindere (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.07.2014 - L 14 AS 1569/14 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschlüsse vom 06.06.2013 - L 13 AS 122/13 B ER und vom 12.03.2013 - L 13 AS 51/13 B ER). Zwar ließe sich hiergegen die Rechtsprechung des BSG zu § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II einwenden, wonach die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht von ungeschriebenen materiell-rechtlichen Tatbestandsmerkmalen anhängig gemacht werden kann (vgl. hierzu vorstehend unter 2.2.1 (4)). Aus welchen Gründen für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 36 SGB II andere Maßstäbe gelten sollen als im Rahmen von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, leuchtet nicht ein (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Februar 2016 – L 7 AS 1391/14 – , juris Rn. 35 f., 37; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 6. Juni 2013 – L 2 AS 591/13 B ER –, juris Rn. 23; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 36 (Stand: 15.03.2022) Rn. 27). Überzeugender erscheint deshalb die Auffassung, wonach das Vorliegen einer Wohnsitzauflage für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts - auch im Rahmen von § 36 Abs. 1 SGB II - unmaßgeblich sei (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.02.2016 – L 7 AS 1391/14 -, juris Rn. 35) und es stattdessen auf die tatsächlichen Verhältnisse ankomme (Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 36 (Stand: 15.03.2022) Rn. 27 m.w.N.). Selbst wenn vorliegend aber davon auszugehen sein sollte, dass es an einem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners fehlt, so ist der Antragsgegner angesichts des tatsächlichen Aufenthalts der Antragstellerin in Kraatz/Gransee jedenfalls nach § 36 Abs. 1 S. 4 SGB II örtlich zuständig (vgl. in diesem Sinne auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Januar 2017 – L

19 AS 2381/16 B ER –, juris Rn. 16 unter Verweis auf LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.05.2015 - L 12 AS 573/15 B ER, L 12 AS 574/15 B).

(2) Aus § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II in der ab dem 06.08.2016 geltenden Fassung des Integrationsgesetzes ergibt sich vorliegend nichts anderes.

(2.1) § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II ordnet an, dass abweichend von § 36 Abs. 1 SGB II für die Leistungserbringung der Träger zuständig ist, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Hieraus lässt sich indes eine Unzuständigkeit des Antragsgegners nicht ableiten. Denn diese Zuweisung greift zur Überzeugung der Kammer nur, wenn durch Verwaltungsakt eine konkret-individuelle Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG erteilt wurde, die die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort anordnet. Dagegen begründet eine allgemeine gesetzliche Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG, die die ausländische Person nicht einem bestimmten Ort, sondern dem Staatsgebiet eines Bundeslandes (hier: Berlin) zuordnet, keine von § 36 Abs. 1 SGB II abweichende örtliche Zuständigkeit (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 12.12.2016 - L 7 AS 2184/16 B ER, L 7 AS 2185/16 B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Januar 2017 – L 19 AS 2381/16 B ER –, juris Rn. 17; Paulenz in: Münder/Geiger/Lenze, LPK-SGB II, 8. Aufl. 2023, § 36 Rn. 28; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. (Stand: 15.03.2022), § 36 Rn. 55 ff., 61; Seidel, info also 2023, S. 110 ff., 115). Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der Antragsteller – wie hier – außerhalb des ihm zugewiesenen Bundeslandes aufhält (Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, 2. Ergänzungslieferung 2024, § 36 SGB II Rn. 298 ff. 302). Auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 SGB II lässt sich dann kein zuständiger Leistungsträger ermitteln, da das SGB II eine landesweite Zuständigkeit von Jobcentern nicht kennt. Damit läuft die Regelung des § 36 Abs. 2 SGB II im Falle einer landesweiten Wohnsitzauflage ins Leere, sodass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Leistungsträgers auf § 36 Abs. 1 SGB II zurückzugreifen ist (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Januar 2017 – L 19 AS 2381/16 B ER –, juris Rn. 17; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. (Stand: 15.03.2022), § 36 Rn. 61).

(2.2) Soweit aus dem Sinn und Zweck des § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II gefolgert wird, dass die örtliche Zuständigkeit von Jobcentern außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes insgesamt ausgeschlossen sein solle und deshalb das Jobcenter, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich sich der Ausländer tatsächlich aufhalte, die Erbringungen von Leistungen abzulehnen habe (in diesem Sinne etwa LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.01.2021 – L 14 AS 1694/20 B ER –, juris Rn. 6 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 05.03.2018 – L 15 AS 32/18 B ER –, juris Rn. 5; Böttiger in: Luik/Harich, SGB II, 6. Aufl. 2024, § 36 Rn. 49c m.w.N.), vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Denn diese Auslegung hat zur Folge, dass die rein verfahrensrechtliche Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II in einen materiell-rechtlichen Leistungsausschluss umgedeutet würde. Dies lässt sich jedoch mit Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte der Norm nicht in Einklang bringen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Januar 2017 – L 19 AS 2381/16 B ER –, juris Rn. 18; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. (Stand: 15.03.2022), § 36 Rn. 55 ff., 60; vgl. auch Hlava in: BeckOGK, SGB II, Stand: 01.08.2023, § 36 SGB II Rn. 38).

§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II bestimmt positiv, welches Jobcenter zuständig ist. Damit unterscheidet sich diese Vorschrift von § 36 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGB II, der ausdrücklich eine negative Zuständigkeitsregelung enthält, also die Zuständigkeit eines bestimmten Jobcenters ausschließt. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II bezieht sich als positive Zuständigkeitsregelung ebenso wie § 36 Abs. 1 SGB II auf das Gebiet eines Jobcenters und damit in der Sache auf das Gebiet eines kommunalen Trägers. § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG weist die betreffende ausländische Person jedoch nicht einem bestimmten kommunalen Gebiet zu, sondern dem gesamten Staatsgebiet eines Landes. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II bestimmt nach seinem eindeutigen Wortlaut auch nicht eine begrenzte Vielzahl von Jobcentern, nämlich sämtliche Jobcenter in dem betreffenden, nach § 12a Abs. 1 AufenthG zugewiesenen Bundesland, sondern bezeichnet im Singular den konkret örtlich zuständigen Träger („der Träger“). Als positive Zuständigkeitsregelung geht § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II im Falle einer fehlenden Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG deshalb ins Leere. Dementsprechend muss auch bei Wohnsitznahme innerhalb des zugewiesenen Landes zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Jobcenters auf § 36 Abs. 1 SGB II zurückgegriffen werden (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8615, S. 34). Warum bei fehlender Wohnsitznahme außerhalb des zugewiesenen Landes für die örtliche Zuständigkeit etwas anderes gelten sollte, erschließt sich systematisch nicht (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.03.2017 - L 21 AS 229/17 B ER -, juris Rn. 33; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. (Stand: 15.03.2022), § 36 Rn. 58).

Nur der Rückgriff auf § 36 Abs. 1 SGB II erlaubt es, in allen Konstellationen einen konkret zuständigen Leistungsträger auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung zu bestimmen. Ließe man diesen Rückgriff nicht zu, hätte dies zur Folge, dass sich bei landesweiten Wohnsitzauflagen mangels eines konkret zugewiesenen Trägers letztlich gar kein zuständiger Leistungsträger bestimmen ließe, wenn sich die betroffene Person gewöhnlich oder tatsächlich außerhalb des vorgesehenen Bundeslandes aufhält. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II würde in diesen Fällen leistungsausschließend wirken. Der Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG hätte damit im Rechtskreis des SGB II weitreichendere Konsequenzen als für die Bezieher von Sozialhilfe, denen der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger zumindest noch die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung (insbesondere Reisebeihilfe) erbringen darf (§ 23 Abs. 5 Satz 1 SGB XII). Eine solche materiell-rechtliche Bedeutung des § 36 Abs. 2 SGB II findet im Gesetz keinen Niederschlag. Sie stünde auch im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des BSG, wonach die örtliche Zuständigkeit i.S.v. § 36 SGB II keine Leistungsvoraussetzung im engeren Sinne ist (vgl. BSG, Urteil vom 23. Mai 2012, Az. B 14 AS 133/11 R -, juris Rn. 19).

Die Annahme, dass § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 12a Abs. 1 AufenthG die Zuständigkeit von Jobcentern außerhalb des zugewiesenen Landes stets ausschließt, hätte außerdem zur Konsequenz, dass der Verstoß gegen eine landesweite Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG im Ergebnis strenger sanktioniert würde, als ein Verstoß gegen eine Auflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG. Bei den konkret-individuellen Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG lässt sich der örtlich zuständige Leistungsträger stets konkret bestimmen. Zur Begründung einer Leistungspflicht des für das Gebiet der Wohnsitzauflage zuständigen Leistungsträgers ist es nicht erforderlich, dass sich der Leistungsberechtigte in diesem Gebiet tatsächlich aufhält (LSG Nordrhein-Westfalen,

Beschluss vom 06.08.2018 – L 7 AS 779/18 B ER -, juris Rn. 26). Damit führt ein Aufenthalt des Leistungsberechtigten außerhalb des Geltungsbereichs einer Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG nicht per se – sondern nur unter den Voraussetzungen des § 7b SGB II (Aufenthalt außerhalb des „näheren Bereich“) – zu einem Leistungsausschluss (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.08.2018 – L 7 AS 779/18 B ER -, juris Rn. 28, 19 zu § 7 Abs. 4a SGB II a.F.). Wäre der Antragstellerin durch Verwaltungsakt konkret aufgegeben worden, ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Berlin Steglitz-Zehlendorf zu nehmen, so wäre dieses Jobcenter auch nach ihrem Umzug weiterhin örtlich zuständig gewesen (nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Es wäre auch weiterhin zur Leistungserbringung verpflichtet, da die Antragstellerin in Kraatz für das Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf erreichbar ist im Sinne von § 7b Abs. 1 SGB II. Nach dem Ergebnis einer Internet-Recherche der Kammervorsitzenden beträgt die Fahrtzeit zwischen Kraatz und der Dienststelle in Steglitz-Zehlendorf mit öffentlichen Verkehrsmitteln etwa zwei Stunden (eine Strecke), womit sich die Antragstellerin noch im „näheren Bereich“ aufhält (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Erreichbarkeitsverordnung - ErrV). Dass demgegenüber die allgemeine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu einem Leistungsausschluss führen soll, erscheint vor diesem Hintergrund nicht schlüssig und führt zu einem Wertungswiderspruch.

Um die „nicht beabsichtigte Folge eines Leistungsausschlusses mangels nicht bestimmbarer Leistungsträgers“ zu vermeiden, soll nach einer vermittelnden Auffassung bei einem - vorübergehenden oder längeren - Aufenthalt in einem anderen Bundesland der Träger örtlich zuständig sein, der vor dem Verlassen des zugewiesenen Bundeslandes zuständig war (Hlava in: BeckOGK, Stand: 01.08.2023, § 36 SGB II Rn. 28; hierfür offenbar auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.01.2021 – L 14 AS 1694/20 B ER -, juris Rn. 8), hier also das Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf. Diese Lösung ermöglicht es, den Antrag entsprechend den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I an einen konkreten Leistungsträger weiterzuleiten, ohne die gesetzgeberische Intention zu unterlaufen, Leistungen nur innerhalb des zugewiesenen Bundeslandes zu gewähren (Seidl, info also 2023, S. 110, 114). Allerdings hilft sie nicht in Fällen, in denen die betroffene Person ihren Wohnsitz nie in dem zugewiesenen Bundesland genommen hat. Entscheidend spricht hiergegen, dass die Begründung der Zuständigkeit eines Leistungsträgers am Ort des vormaligen Aufenthalts keine Grundlage im Gesetzestext findet (Seidl, a.a.O., S. 114; Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, 2. Ergänzungslieferung 2024, § 36 SGB 2 Rn. 302).

(2.3) Damit bleibt es dabei, dass der örtlich zuständige Leistungsträger unter Rückgriff auf § 36 Abs. 1 SGB II zu bestimmen ist, wenn sich der Leistungsberechtigte - wie hier - außerhalb des nach § 12a Abs. 1 AufenthG zugewiesenen Bundeslandes aufhält. Örtlich zuständig ist hiernach der Antragsgegner.

Die Kammer verkennt nicht, dass die hier vertretene Auffassung zur Folge hat, dass Verstöße gegen die Wohnsitzregelung des § 12a Abs. 1 AufenthG zumindest leistungsrechtlich ein Stückweit folgenlos bleiben. Dies dürfte der gesetzgeberischen Regelungsabsicht, die ausländerrechtlichen Wohnsitzregelungen auch leistungsrechtlich zu flankieren (vgl. BT-DRs. 18/8615, S. 25), zuwiderlaufen. Jedoch

ist die gesetzgeberische Intention allein nicht geeignet, die Zuständigkeitsregelung des § 36 Abs. 2 SGB II entgegen der Gesetzessystematik in einen Leistungsausschluss umzudeuten (wie hier Seidl, info also, S. 110, 114, 115; vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.08.2018 – L 7 AS 779/18 B ER -, juris Rn. 28; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 20.01.2017 – L 19 AS 2381/16 B ER -, juris Rn. 20).

(2.4) Sofern man – entgegen der hier vertretenen Auffassung – davon ausgeht, dass die Zuständigkeit bei einem Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes grundsätzlich bei dem vormals zuständigen Leistungsträger verbleibt, so dürfte sich ein Anspruch der Antragstellerin auf die im Hauptantrag begehrten vorläufigen Leistungen vorliegend zumindest nach den Grundsätzen des § 43 Abs. 1 SGB I ergeben. Hiernach sind, wenn zwischen mehreren Trägern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist, vorläufige Leistungen vom unzuständigen Träger zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt. Dies rechtfertigt zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes die einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners als erstangegangenen Leistungsträger nach § 43 SGB I. Zwar könnte das beigeladene Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren nach § 75 Abs. 5 SGG unmittelbar verpflichtet werden. Dessen Ablehnungsentscheidung vom 09.02.2024 stünde dem nicht entgegen, da die wegen des hiergegen eingelegten Widerspruchs nicht in Bestandskraft erwachsen ist (siehe hierzu vorstehend unter Ziffer 1.). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung gestellt hat. Würde diesem Antrag stattgegeben, so wäre der Antragsgegner nach § 36 Abs. 1 SGB II zuständiger Leistungsträger. In einer solchen Situation, in der sich die örtliche Zuständigkeit abschließend nur durch aufwändige Ermittlungen bei den zuständigen Ausländerbehörden klären ließe, erscheint es gerechtfertigt, den Antragsgegner auf der Grundlage von § 43 SGB I vorläufig in Anspruch zu nehmen. Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass der Beigeladene örtlich zuständig ist, könnte der Antragsgegner die von ihm erbrachten Leistungen von dem Beigeladenen als eigentlich verpflichtetem Leistungsträger gem. § 102 SGB X erstattet verlangen.

(2.5) Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es nach Auffassung der Kammer nicht in Betracht kam, den Beigeladenen auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 SGB X zur vorübergehenden Weiterleistung zu verpflichten. Denn diese Regelung setzt voraus, dass ein laufender Leistungsbezug gegeben ist. Der Beigeladene hat jedoch bereits mit Bewilligungsbescheid vom 27.07.2023 eine Weiterbewilligung der Leistungen über den 24.03.2024 hinaus abgelehnt, da er davon ausging, dass die Antragstellerin nach diesem Datum über kein Aufenthaltsrecht mehr verfügen würde. Für den streitbefangenen Zeitraum (ab 04.04.2023) dürfte sich aus § 2 Abs. 3 SGB X somit keine Pflicht der Beigeladenen zur Weitergewährung von Leistungen ableiten lassen, da er den laufenden Leistungsbezug bereits zuvor – mit Wirkung zum 24.03.2024 - beendet hatte.

2.2.3 Die Antragstellerin hat auch den erforderlichen Anordnungsgrund, die besondere Eilbedürftigkeit der Sache, hinreichend glaubhaft gemacht.

Begehrt der Antragsteller - wie hier - die Gewährung existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII, spricht dies schon angesichts der Bedeutung der Leistungen nach dem SGB II für die Sicherung einer Menschenwürdigen

Existenz (vgl. BVerfG v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09; BVerfG v. 12.05.2005 – BvR 569/05) für einen Anordnungsgrund, soweit der Betroffene nicht auf eigene Mittel oder zumutbare Hilfe Dritter verwiesen werden kann (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 08.04.2024) Rn. 417). Kann der Antragsteller tatsächlich in ausreichendem Umfang auf zumutbare Hilfe Dritter zurückgreifen, besteht i.d.R. kein Anordnungsgrund (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.07.2019 – L 7 SO 2356/19 ER-B; Sächsisches LSG, Beschluss vom 22.03.2022 – L 8 SO 49/21 B ER).

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, mit dem sie ihren laufenden Regelbedarf decken könnte, bestehen nicht. Zwar konnte die Antragstellerin in der Vergangenheit auf finanzielle Hilfen des Herrn ██████████ zurückgreifen, bei denen es sich nach ihren Angaben um Darlehen gehandelt habe. Aus der vorgelegten Übersicht (Blatt 12 des PKH-Hefts) ergibt sich, dass sie in den Monaten Dezember 2023 bis März 2024 monatlich zwischen 300,00 und 400,00 Euro von Herrn ██████████ erhalten hat. Diese Zahlungen lassen das Eilbedürfnis für den Erlass der begehrten Anordnung jedoch nicht entfallen. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Zuwendungen des Herrn ██████████ um „bereite Mittel“ handelt, über die die Antragstellerin auch in den nächsten Monaten noch sicher verfügen kann. In ihrer eidesstattlichen Erklärung hat die Antragstellerin glaubhaft vorgetragen, dass Herr ██████████, der Rentner sei, ihr nicht immer wieder Geld leihen könne. Zudem müsse Herr ██████████ wegen erheblicher gesundheitlicher Probleme ins Krankenhaus. Weiter hat sie glaubhaft dargetan, dass ihre Krankenkasse bereits ein Vollstreckungsverfahren wegen rückständiger Beiträge gegen sie eingeleitet habe. Die vorgelegten Kontoauszüge der Antragstellerin stützen ihren Vortrag, dass ihr selbst für das Nötigste kein Geld zur Verfügung stehe.

Soweit der Antragsgegner aus der Dauer der Leistungsunterbrechung folgert, dass die Antragstellerin ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen könne, kann er damit nicht gehört werden. Dass es dem Antragsgegner und dem Beigeladenen seit September 2023 nicht gelingt, eine Einigung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit zu erzielen, kann nicht als Beleg für einen fehlenden Bedarf der Antragstellerin gewertet werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Da der Beigeladene keinen Sachantrag gestellt und damit kein Kostenrisiko auf sich genommen hat, ist eine Belastung des Antragsgegners mit dessen außergerichtlichen Kosten nicht veranlasst. Aus demselben Grund bestand für die Kammer kein Anlass, dem Beigeladenen seinerseits eine Kostenerstattung aufzuerlegen (vgl. LSG Saarland, Urteil vom 24. Oktober 2013 – L 11 SO 8/12 –, juris Rn. 40 und Rechtsgedanke des § 162 Abs. 3 VwGO).

4. Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Volker Gerloff war ebenfalls stattzugeben.

Gemäß § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter Prozesskostenhilfe, der nach den persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Antragstellerin war auf ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten der Prozessführung aufzubringen (§ 73a SGG i.V.m. § 115 ZPO). Hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.1 und II.2 verwiesen.

Der Beschluss über die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Tenorziffer 3. ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 73 a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz, § 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung).

Im Übrigen gilt die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Brems